



© JEGAS RA - stock.adobe.com

Die Zulassung von Maschinen unterliegt weltweit unterschiedlichen Regularien. Im europäischen Wirtschaftsraum regeln europäische Harmonisierungsvorschriften, wie z. B. die Maschinenrichtlinie, alle wichtigen Anforderungen. Doch mit dem Austritt Großbritanniens und Nordirlands aus der Europäischen Union (EU) ändern sich auch die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Maschinen ab dem kommenden Jahr.

Grundlegend gilt, dass es bei einem geplanten Export von Maschinen immer notwendig ist, sich über die Zulassungsverfahren und technischen Vorschriften zu informieren, um Probleme beim Zoll oder bei der Inbetriebnahme zu vermeiden. Dies ist bei Projektbeginn erforderlich, und nicht erst kurz vor dem Verladen der Maschine.

Da es in vielen Ländern andere Zulassungsverfahren gibt, ist es nicht möglich, die Maschine einfach mit dem CE-Kennzeichen zu exportieren. Genauso gut kann ein amerikanischer Maschinenbauer fragen, weshalb er seine Maschinen nicht mit einer texanischen Betriebserlaubnis frei in der EU vermarkten kann.

Zulassungsverfahren

Zulassungsverfahren sind also unterschiedlich, d. h., es müssen die nationalen Anforderungen im Exportland umgesetzt werden. Im Allgemeinen sind diese nicht komplizierter, sondern der europäischen Maschinenbauer ist nur nicht so vertraut mit diesen Regularien. Daher ist es vorteilhaft, sich frühzeitig über die Verfahren für mögliche Exportländer zu informieren.

Normativ sind die technischen Vorschriften für Maschinen noch nicht so weit harmonisiert wie z. B. im Bereich der IT-Geräte. Jedoch sind Prüfberichte nach EN/IEC-Normen oder EN ISO-Normen für den globalen Markt (außer Nordamerika) schon mal eine sehr gute Basis.

Investitionsgüter

Noch eine gute Nachricht: In vielen Ländern gibt es bereits umfangreiche nationale Pflichtzulassungen für Verbrauchsgüter. Im Bereich der Investitionsgüter sind die Einfuhrbestimmungen weniger streng, denn zusätzliche Maschinen führen normalerweise zu Arbeitsplätzen. Deshalb wird deren Einfuhr eher unterstützt.

In der Europäischen Union und Großbritannien gelten bis Ende 2020 dieselben Vorschriften in Hinblick auf die Produktzulassung und Kennzeichnungspflichten. Mit Blick auf den Brexit stellt sich für Hersteller und Exporteure nun die Frage, wie die Anforderungen an Maschinen ab dem 01.01.2021 aussehen.

Großbritannien

In Großbritannien sind momentan noch zwei wesentliche Anforderungen an Maschinen anwendbar.

1. CE nach Maschinenrichtlinie
2. „PUWER“-Anforderungen hinsichtlich der Arbeitsplatzsicherheit

1. CE nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Damit eine Maschine auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden kann, muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Konformität dieser Maschine nachweisen und erklären. Danach ist er verpflichtet, die CE-Kennzeichnung an die Maschine anzubringen.

Bis zum endgültigen Austritt Großbritanniens aus der EU hat die CE-Kennzeichnung nach Maschinenrichtlinie noch Gültigkeit. Danach beginnt eine einjährige Übergangsphase, in dieser Zeit wird noch die CE-Kennzeichnung akzeptiert.

Ab dem 01.01.2021 ist die UKCA-(UK Conformity Assessed-)Kennzeichnung erforderlich, um Maschinen in Großbritannien auf den Markt zu bringen. Die UKCA-Kennzeichnung wird nach nationalen Regularien erfolgen, die der Maschinenrichtlinie sehr ähnlich sind. Für die meisten Maschinen wird eine Herstellerselbsterklärung möglich sein.

Für Anhang IV Maschinen wird jedoch eine Zertifizierung durch einen „UK Conformity Assessment Body“ notwendig sein. Derzeit beantragen europäische benannte Stellen, wie z. B. die TÜVs und andere Stellen, die Zulassung als UK Conformity Assessment Body.

Benannte Stellen aus GB:

Bereits im Jahr 2018 haben die benannten Stellen aus Großbritannien ihren Status in der EU verloren. Das heißt, dass solche Stellen die CE-Kennzeichnung für Anhang IV Maschinen nicht mehr unterstützen können. Zum selben Zeitpunkt wurden die benannten Stellen aus Großbritannien auch aus den entsprechenden Gremien ausgeladen.

DIE CE-KENNZEICHNUNG IST BIS ENDE 2021 GÜLTIG, WENN DIE EU- UND UK-ANFORDERUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.

Normative Regelungen in GB

Mit dem Brexit verliert Großbritannien ebenfalls die Mitgliedschaft in den europäischen Normengremien CEN und CENELEC. Um technische Probleme zu vermeiden, hat man in beiden Gremien eine Übergangsfrist vereinbart und die Mitgliedschaft des BSI (British Standards Institution) bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Maschinensicherheit kann also weiter mittels EN-Normen nachgewiesen werden.

Das UKCA-Zeichen

Ab dem 01.01.2022 wird die CE-Kennzeichnung in Großbritannien nicht mehr akzeptiert, und es gilt ausschließlich das UKCA-Zeichen. So müssen künftig alle Produkte, die aus der EU nach Großbritannien ausgeführt werden, den britischen Vorschriften und Normen entsprechen, und die CE-Kennzeichnung verliert dort ihre Gültigkeit.

Praxistipp:

<https://www.gov.uk/business-and-industry/product-safety>

Produkte, die kennzeichnungspflichtig sind, müssen in Großbritannien zukünftig mit dem UKCA-Kennzeichen markiert sein. Davon betroffen sind vielfach Produkte, die zuvor eine CE-Kennzeichnung benötigt haben. Im Folgenden ein Auszug aus den generellen Regeln:

- Nur Hersteller oder autorisierte Bevollmächtigte dürfen UKCA-Zeichen an dem Produkt anbringen.
- Wird das UKCA-Zeichen an dem Produkt angebracht, wird die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit den Anforderungen der relevanten Gesetzgebung übernommen.
- In Großbritannien stellt nur das UKCA Kennzeichen die Konformität mit den geltenden Rechtsvorschriften sicher.

Ähnlich wie bei dem CE-Kennzeichen gibt es auch für die Gestaltung des UKCA-Zeichens auf dem Produkt bestimmte Vorgaben. Das Zeichen wird in den meisten Fällen direkt auf dem Produkt oder der Verpackung angebracht.

2. PUWER 1998 – Provision and Use of Work Equipment Regulations 1998

PUWER regelt in Großbritannien die Arbeitsplatzsicherheit. Dieses Thema betrifft Hersteller von Maschinen normalerweise nur am Rande. In Großbritannien sind jedoch auch sehr spezifische Sicherheitsanforderungen an Maschinen definiert. Der Betreiber ist also auf die Mithilfe des Maschinenherstellers angewiesen. Aus diesem Grund werden Nachweise hinsichtlich PUWER oft von britischen Kunden vom Hersteller verlangt. Üblicherweise erfolgt ein(e) PUWER-Audit/Prüfung dann am Aufstellungsort. ■

Der Autor

Dipl.-Ing Thomas Koester ist Direktor des globalen Competence Center für Maschinen beim TÜV Rheinland. Sein Studium der Elektrotechnik absolvierte er an der Technischen Hochschule Berlin. Er arbeitete von 1996 bis 2005 als Sachverständiger für elektrische Sicherheit im Labor des TÜV Rheinland Japan. Seit 2005 ist er in Deutschland im Bereich Maschinensicherheit für Europa, Nordamerika und auch global tätig. Des Weiteren ist Herr Koester Mitglied in deutschen und europäischen Gremien für Maschinensicherheit und Berater im VdTÜV zur neuen Maschinenrichtlinie.

